

Vereinsatzung Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.

in der zweiten Fassung vom 19. Jan. 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1. Teil: zum Allgemeinen.....	3
§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	3
§2 Zweck des Vereins.....	3
§3 Gemeinnützigkeit.....	4
§4 Grundsätze der Tätigkeit.....	4
2. Teil: zur Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Arten einer Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Begründung einer Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Beenden der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Austritt aus dem Verein.....	6
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
3. Teil: zu den Organen des Vereins.....	9
§ 10 Organe des Vereins.....	9
§ 11 Der Vorstand.....	9
§ 12 Mitgliederversammlung.....	11
§ 13 Kassenprüfung.....	13
§ 14 Arbeitsgruppen und Fachbeiräte.....	13
4. Teil: zu den Befugnissen des Vereins.....	15
§ 15 Solidarbeiträge.....	15
§ 16 Ordnungsgewalt des Vereins.....	16
§ 17 Ehrenamt.....	17
§ 18 Dienstverhältnisse.....	17
§ 19 Kooperation.....	17
Letzter Teil: zu sonstigen Bestimmungen.....	18
§ 20 Vereinsordnungen.....	18
§ 21 Haftung.....	18
§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	19
§ 23 Salvatorische Klausel.....	19
§ 24 Gründungsklausel.....	19
§ 25 Inkrafttreten.....	20

Präambel

Der Verein dient der Erprobung, Umsetzung und Förderung des Prinzips „Solidarische Landwirtschaft“ innerhalb der Gesellschaft. Dieses Prinzip zeichnet sich durch folgende Grundlagen aus (vgl. „Selbstverständnis Solidarische Landwirtschaft“, Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V., Dokument „Vision und Grundprinzipien“, Januar 2022):

- Gemeinschaftliche Finanzierung der Landwirtschaft und Teilen der Ernte

Lebensmittel können von den Mitgliedern gemeinsam, von kooperierenden Betrieben, angestellten Gärtner*innen oder in anderer Variante erzeugt werden. Die Mitglieder bringen in Ihrer Rolle als Verbraucher eine Abnahmegarantie, und decken dann die Kosten der dabei betriebenen Landwirtschaft als Ganzes verbindlich für einen vorab definierten Zeitraum. Das einzelne Produkt verliert so seinen Preis; Verbraucher*innen und Erzeuger*innen teilen das Risiko der Produktion. Es wird kostendeckend kalkuliert, eine Gewinnmaximierung ausgeschlossen. Die erzeugten Lebensmittel werden zwischen den Verbraucher*innen gerecht geteilt.

- Wertschätzung und Anerkennung

Sowohl die landwirtschaftlichen Produkte als auch die Arbeit der Erzeuger*innen sollen wieder Ihre Anerkennung und Würdigung finden. Dies zeichnet sich etwa durch den eigenen Anspruch an die höchste Qualität der Lebensmittel in Bezug auf Umwelt und Gesundheit aus, als auch durch den Anspruch an gerechte Entlohnung und faire Arbeitsbedingungen.

- Direkte Beziehungen und Einbindung von Verbraucher*innen

Die Trennung zwischen Verbraucher und Erzeuger soll verschwinden: die Mitglieder sind am Entstehungsprozess der Lebensmittel immer in vielfältiger Weise beteiligt. Innerhalb des Vereins wird gemeinsam und gemeinschaftlich Landwirtschaft betrieben. Zudem soll die gegenseitige Wahrnehmung durch gemeinsame Aktivitäten, Veranstaltungen und/oder Begegnungsräume ermöglicht und gefördert werden. Auch hat die Mitgliederversammlung weitestgehende Entscheidungsrechte.

- Transparenz der gesamten landwirtschaftlichen Praxis

Der Verein verpflichtet sich zu einer vollständig nachvollziehbaren Betriebsführung: alle Kosten, Investitionen, Anbaumethoden, verwendete Betriebsmittel usw. sind für die Mitglieder einsehbar. Nur so kann eine sinnvolle Mitgliederbeteiligung und auch Wertschätzung erreicht werden.

- Zukunftsfähige landwirtschaftliche Praxis

Landwirtschaft funktioniert ohne Umweltschutz und Nachhaltigkeit nicht mehr. Alle entsprechenden Tätigkeiten werden dementsprechend geprüft; der Verein verpflichtet sich in seiner Vorbildfunktion hier stets zuerst die Belange der Umwelt zuerst zu respektieren. Neben Anbau, Ernte usw. umfasst das auch den ressourcenschonenden Vertrieb und den Verbrauch bei den Mitgliedern.

- Soziale Gerechtigkeit und faire Arbeitsbedingungen

Für die selbst am Anbau beteiligten Mitglieder gilt: niemand muss helfen; jeder darf in seinem möglichen Maße zum Vereinszweck beisteuern. Auch bei der Kostendeckung sollen die Mitglieder dazu in der Lage sein, Ihrer persönlichen Situation entsprechend Beiträge selbstbestimmter Höhe beizusteuern, ohne Nachteile zu erfahren. Eine Teilhabe an gesunder Ernährung und gärtnerischer Tätigkeit steht jedem zu. Für kooperierende Betriebe oder angestellte Gärtner*innen gilt: eine bedarfsgerechte Entlohnung und die beste Arbeitsbedingungen sind ebenso Priorität wie der Umweltschutzgedanke.

Die Notwendigkeit zur Existenz des Vereins fußt in der Auffassung, dass die konventionelle, marktbestimmte Landwirtschaft weder Umwelt noch Landwirt respektiert: Landwirt*innen haben häufig nur die Wahl entweder die Natur oder sich selbst auszubeuten. Solidarität mit der Landwirtschaft bedeutet hier, die Prioritäten zu ändern und den Erzeuger:innen zu ermöglichen, sich unabhängig von Marktzwängen einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu widmen.

1. Teil: zum Allgemeinen

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Inneringen“, kurz „Solawi Inneringen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat den Sitz in 72513 Hettingen, Stadtteil Inneringen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die

- 1.1 Förderung von Umwelt- und Naturschutz einschließlich des Klimaschutzes
- 1.2 Förderung der Kleingärtnerei
- 1.3 Förderung der Volksbildung.

2. Der Zweck der Förderung von Umwelt- und Naturschutz einschließlich des Klimaschutzes wird verwirklicht insbesondere durch

- 2.1 die Erprobung, Umsetzung und Förderung von ökologischer, ressourcenschonender, klimagerechter und sozialgerechter Landbewirtschaftung mit der ausdrücklichen Priorität der genannten Eigenschaften anstelle einer Gewinnmaximierung bei jeder Entscheidung und Tätigkeit.
- 2.2 die Erprobung, Umsetzung und Förderung einer zukunftsfähigen Landbewirtschaftung, die Umwelt-, Klima- und Naturschutz in Ihrer Gesamtheit verwirklicht und langfristig verwirklichen kann.

3. Der Zweck der Förderung der Kleingärtnerei wird verwirklicht insbesondere durch

- 3.1 die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gärten durch die Mitglieder oder angestellte oder kooperierende Personen.
- 3.2 die gemeinschaftliche Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.
- 3.3 das Schaffen von gemeinsamen Erholungsmöglichkeiten im Garten.

4. Der Zweck der Förderung der Volksbildung wird verwirklicht insbesondere durch

- 4.1 die Offenlegung aller in der Umsetzung der Solidarischen Landwirtschaft relevanten internen Vorgänge und Daten gegenüber den Mitgliedern in einer Verpflichtung zur transparenten Betriebsführung.
- 4.2 die Vermittlung der mit 1.1 und 1.2 verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne einer fachliche Betreuung und Anleitung der Mitglieder im Gartenbau.
- 4.3 die Förderung des Bewusstseins der Mitglieder für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung sowie gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.
- 4.4 das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Prinzipien der Solidarischen Landwirtschaft, etwa durch die Organisation entsprechender Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1.** Die Tätigkeit des Vereines ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).
- 2.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Förderer keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1.** Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz sowie der religiösen und parteipolitischen Neutralität.
- 2.** Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder in sonst irgendeiner Art diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist mit einer Mitgliedschaft in extremistischen oder verfassungsfeindlichen Organisationen gleich welcher politischer oder religiöser Ausrichtung, sowie einer Mitgliedschaft in rassistisch oder fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder entsprechender religiöser Gruppierungen nicht vereinbar.
- 3.** Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen konfessioneller, weltanschaulicher und parteipolitischer Art ab. Kooperationen mit Organisationen oder Personen mit ausdrücklicher konfessioneller, weltanschaulicher oder parteipolitischer Identität sind nur dann möglich, wenn die Neutralität des Vereins nach innen und außen gewahrt bleiben kann. Die Teilnahme des Vereins an entsprechenden Veranstaltungen in jedweder Form ist nur unter diesem Anspruch möglich.
- 4.** Die Verbreitung religiöser, weltanschaulicher oder parteipolitischer Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins sind dem Verein und seinen Mitgliedern untersagt. Handlungen dieser Art sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

2. Teil: zur Mitgliedschaft

§ 5 Arten einer Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft an:

1.1 die Vollmitgliedschaft als ordentliche Mitglieder

1.2 die Ehrenmitgliedschaft.

2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, soweit sie die Vereinsziele unterstützen und sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind auch juristische Personen, soweit sie die Vereinsziele unterstützen.

3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, soweit sie die Vereinsziele in besonderem Maße unterstützen oder unterstützt haben und sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind auch juristische Personen, soweit sie die Vereinsziele in besonderem Maße unterstützen oder unterstützt haben.

4. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragspflichten befreit. Ihnen stehen alle Rechte aktiver Mitglieder zu. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Begründung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Der Aufnahmeantrag wird innerhalb von vier Wochen schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags in der Vereinskasse.

3. Die Aufnahme in den Verein kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen, auch zu einem späteren. Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag muss stets vollständig beglichen werden.

4. Der Aufnahmeantrag kann ohne Bedarf einer Begründung abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

1.1 durch Austritt aus dem Verein als Kündigung der Mitgliedschaft;

1.2 durch Ausschluss aus dem Verein;

1.3 durch den Tod bei natürlichen Personen;

1.4 durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

3. Der Mitgliedsbeitrag oder andere Beiträge werden beim Beenden der Mitgliedschaft nicht erstattet, auch nicht anteilig. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand in einem Austrittsantrag. Der Austrittsantrag wird vom Vorstand nach seinem Beschluss schriftlich bestätigt. Der Austritt ist mit der Beschlussfassung gültig und unmittelbar, solange die im weiteren genannten Fristen eingehalten wurden; sind diese noch nicht verstrichen, gilt der Austritt mit Ende der Frist. Der Beschluss muss innerhalb von vier Wochen nach Antragsingang getroffen werden.

2. Der Austritt kann prinzipiell nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei von den Mitgliedern eine vierwöchige Frist zur Abgabe des Austrittsantrags einzuhalten ist. Bekleidet das austretende Mitglied ein Amt gilt eine zwölfwöchige Frist zur Abgabe des Austrittsantrags.

3. Der Austritt kann auch im laufenden Geschäftsjahr erfolgen, wenn ein anderes Mitglied alle Verpflichtungen des Vorgängers lückenlos übernimmt. Von den Mitgliedern ist eine vierwöchige Frist einzuhalten. Bekleidet das austretende Mitglied ein Amt gilt eine zwölfwöchige Frist.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1.1 grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;

1.2 in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Vereinszwecken zuwiderhandelt;

1.3 vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden gegenüber den Mitgliedern oder gegenüber dem Verein verursacht;

1.4 den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährdet;

1.5 sich nicht an die vereinbarten Grundsätze der Vereinstätigkeit (§4) hält;

1.6 dem Verein oder dem Ansehen des Vereins insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;

1.6 mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge in einem nicht mehr tragbaren Rückstand ist.

2. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Mitglied mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge als in einem nicht mehr tragbaren Rückstand gilt, regelt die Beitragsordnung.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung innerhalb von vier Wochen nach Beschluss zuzuleiten, wobei die Antragsstellenden nicht genannt sein müssen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5. Der Beschluss über den Ausschluss wird vom Vorstand nach seinem Beschluss schriftlich bestätigt und begründet. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

6. Der Ausschluss ist mit der Beschlussfassung gültig und unmittelbar.

7. Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Verein zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.** Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.** Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, zum Erfolg des Projektes beizutragen und zum Wohle des Vereins tätig zu sein. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zwecken des Vereins nicht entspricht oder nicht damit in Verbindung steht.
- 3.** Die ordentlichen Mitglieder haben regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 4.** Es können zusätzliche Umlagen zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs erhoben werden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden. Umlagen können maximal das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen und können nur einmal jährlich erhoben werden.
- 5.** Es können weitere Beiträge etwa in Form von Aufnahmegebühren, Gebühren zur Deckung besonderer planmäßiger Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden sowie andere Beiträge erhoben werden.
- 6.** Die Höhe, Art, Verwendung und Fälligkeit aller Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung weiter bestimmt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung mit Begründung bekannt zu geben.
- 7.** Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.
- 8.** Ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder ist stets möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere bei
 - 8.1** allen gärtnerischen Tätigkeiten;
 - 8.2** der Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder des Vereins;
 - 8.3** der Koordinations- und Pflegearbeiten;
 - 8.4** der Renovations-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten;
 - 8.5** der Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen;
 - 8.6** weiteren diversen mit der Vereinstätigkeit verbundenen Aufgaben.
- 9.** Es besteht keine Verpflichtung zur Mitarbeit oder zur Erbringung von Arbeitsleistung im Sinne eines Mitgliedsbeitrags. Weitere Beiträge oder Umlagen in Form von Sach- oder Dienstleistungen sind nicht möglich.
- 10.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie ggf. Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

3. Teil: zu den Organen des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Arbeitsgruppen und
 - d) der Fachbeirat.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Angestrebt ist die Wahl von vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Innerhalb des Vorstands werden mindestens folgende Rollen an die Vorstandsmitglieder verteilt:
 - 2.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 2.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 2.3 einem/einer Kassenwart/in,
 - 2.4 dem/der Schriftführer/in.
3. Die Führung der Kasse als Kassenwart/in und die Führung der Protokolle und Aufzeichnungen als Schriftführer/in kann auch von 2 Personen gemeinsam übernommen werden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können auch zusätzlich entweder Kassenwart oder Schriftführer sein, sollte der Vorstand weniger wie vier Personen umfassen.
4. Der Vorstand kann maximal acht Mitglieder umfassen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, während seiner Amtszeit anfallende Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
8. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
9. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten entscheidet bei außerordentlichen Beträgen zuerst die Mitgliederversammlung. Ein Betrag gilt als außerordentlich sobald er das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages aller Mitglieder überschreitet. Danach vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

- 10.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 11.** Das Vorgehen der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes ist in der Wahlverordnung geregelt.
- 12.** Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von acht Wochen seitens der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- 13.** Auf Antrag kann von der Mitgliederversammlung stets ein weiterer Vorstand gewählt werden.
- 14.** Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Neuwahl des amtierenden Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstands ist auf Antrag an die Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Amtszeit möglich, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem einzelnen Mitglied des Vorstands nicht mehr zutraut, die laufenden Geschäfte den Vereinszwecken entsprechend zu führen. Eine Neuwahl muss von der Mehrheit aller Mitglieder befürwortet werden, dazu ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Der Vorstand oder das einzelne Mitglied des Vorstands muss vor der Abberufung von der Mitgliederversammlung angehört werden, dieser und weitere Abläufe entsprechen dem Vorgang beim Ausschluss eines Mitglieds.
- 15.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, diese werden protokolliert.
- 16.** Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- 16.1** Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 16.2** Einberufen der Mitgliederversammlung.
 - 16.3** Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 16.4** Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - 16.5** Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Maßregelungen
 - 16.6** Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Arbeitsgruppen, Ernennung der Sprecher der Arbeitsgruppen, Bildung des Fachbeirats.
- 17.** Dem Vorstand können weitere Zuständigkeiten gegeben werden.
- 18.** Die Sitzungen des Vorstands sollen mindestens alle drei Monate einberufen werden.
- 19.** Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen. Mitglieder haben auf den Vorstandssitzungen ein Rederecht.
- 20.** Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 21.** Der Vorstand kann sich selbst eine Vorstandsordnung geben, in der weitere Angelegenheiten geregelt werden, solange diese nicht im Widerspruch mit der Satzung stehen. Der Ablauf der Vorstandssitzungen ist in der Vorstandsordnung geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche als Jahreshauptversammlung bezeichnet wird. Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder (Ehrenmitglieder).

3. Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

3.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenwirts für das abgelaufene Haushaltsjahr.

3.2 Wahl und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen.

3.3 Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

3.4 Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr.

3.5 Wahl der Vorstände.

3.6 Änderung von Satzung und Ordnungen.

3.7 Auflösung des Vereins.

3.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

3.9 An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz.

3.10 Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder.

3.11 Festlegung der Aufgaben (Bereiche) und Arbeitskonditionen der Fachkräfte

3.12 Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Arbeitsgruppen

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und einer Begründung beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche Versammlung entsprechend.

5. Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung ein. Der Vorstand muss dabei sowohl von einer indirekten als auch von einer direkten Form der Kommunikation Gebrauch machen – etwa indirekt durch Aushang am Vereinsheim, durch Einstellen auf die Homepage des Vereins im Internet, sowie direkt via Email, Textnachricht, Brief oder vergleichbarem. Die Tagesordnung kann von den Mitgliedern auf Antrag an den Vorstand ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

6. Der Einladung zur regulären jährlichen Mitgliederversammlung liegen die vorläufige Tagesordnung, der Haushaltsplan, der Kassenbericht und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlungen bis einschließlich zur letzten Jahreshauptversammlung bei. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 7.** In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Eine Stimmübertragung nicht anwesender Mitglieder oder Delegierter bei Wahlen und Beschlüssen ist nicht möglich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei einer Beschlussfassung behandelt wie nicht erschienene.
- 8.** Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung oder die Ordnungen des Vereins betreffen, ist eine 2/3 - Mehrheit notwendig (Konsenslösungen werden immer angestrebt). Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 9.** Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 10.** Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden muss. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem (weiteren) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.
- 11.** Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 12.** Die Mitgliederversammlung kann dem Verein weitere Ordnungen zur Selbstverwaltung geben, die die Aufgabenverteilung im Verein regelt. In diesen Ordnungen sind weitere Abläufe geregelt.
- 13.** Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Telefonkonferenz oder Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14.** Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort.
- 15.** Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins, Neuwahlen des Vorstands oder zur Anhörung von Beschwerden beim Ausschluss von Mitgliedern ist unzulässig.
- 16.** Die Mitglieder sind für virtuelle Mitgliederversammlungen stets zugangsberechtigt, müssen sich aber selbst um die Umsetzung des Zugangs kümmern. Der Verein muss seine Mitgliedern hierbei nicht unterstützen.
- 17.** Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 18.** Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 19.** Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

20. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn der Vorstand dies bestimmt. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern auf direktem Weg etwa per Post, per E-Mail, per Textnachricht oder vergleichbarem Kommunikationsmittel mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist identifizierbar und schriftlich beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die Mitglieder des Vereins schriftlich mit 2/3 - Mehrheit zustimmen, wobei eine Mehrheit aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sein müssen. Über die Satzung kann nicht schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Seitens der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer/in zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Gewünscht ist die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr, mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Wiederwahlen sind möglich.

2. Die Kassenprüfer/innen haben ferner die Aufgabe, in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 14 Arbeitsgruppen und Fachbeiräte

1. Innerhalb des Vereins können zur Bewältigung unterschiedlicher Aufgabenbereiche gesonderte Arbeitsgruppen eingerichtet werden, um an der Förderung der Vereinsziele aktiv mitzuwirken. Die Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Arbeitsgruppen treffen sich zu selbstorganisierten Sitzungen, und treffen Beschlüsse innerhalb Ihres Aufgabenbereiches analog zum Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Gründung und Schließung von Arbeitsgruppen auf Antrag.

3. Die Arbeitsgruppen berichten an die Mitgliederversammlung, und sind der Mitgliederversammlung gegenüber stets weisungsgebunden.

4. Den Arbeitsgruppen kann für und innerhalb ihrer Aufgabenbereiche für Ihre Beschlüsse Weisungsbefugnis erteilt werden. Alle Mitglieder müssen diesen Weisungen nachkommen, solange Sie nicht gegen die Zwecke und das Selbstverständnis des Vereins verstoßen.

5. Zu jeder Arbeitsgruppensitzung wird ein Protokoll geführt, analog zur Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von einem Jahr eine*n Sprecher*in der jeweiligen Arbeitsgruppen. Dies geschieht üblicherweise auf Antrag der Arbeitsgruppe selbst nach interner Wahl innerhalb der Arbeitsgruppe. Die Mitgliederversammlung kann einen Sprecher aber auch direkt berufen, solange dieser Mitglied der Arbeitsgruppe ist oder sein will. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Sprecher*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7. Die Sprecher*innen sind Mitglied des Fachbeirats. Sie sind zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Die Sprecher*innen leiten die Arbeitsgruppensitzungen. Weitere Berechtigungen und Pflichten innerhalb der jeweiligen Arbeitsgruppen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Der Beirat besteht aus höchstens sieben Personen. Die Funktion des Beirats ist, den Vorstand in unterschiedlichen Fragen zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats sind nicht entscheidungsberechtigt bei Abstimmungen des Vorstands.

9. Der Vorstand kann eine*n Sprecher*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Sprecher*in ist vorher anzuhören.

10. Die Arbeitsgruppen können sich eine Arbeitsgruppenordnung geben. Die Arbeitsgruppenordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

11. Die Mitgliederversammlung kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Arbeitskreise beschließen, und auch Arbeitsgruppenordnungen erlassen oder abändern.

4. Teil: zu den Befugnissen des Vereins

§ 15 Solidarbeiträge

- 1.** Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten müssen durch die Solidarbeiträge aller aktiven Mitglieder, die sich die Ernte teilen, gedeckt werden.
- 2.** Zur Organisation der Solidarbeiträge wird mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen, die im weiteren als „Bieterrunde“ bezeichnet wird. Zu dieser Bieterrunde sind alle Mitglieder eingeladen; „bieten“ können alle Mitglieder.
- 3.** Es wird seitens des Vorstands ein Monatsrichtwert ermittelt und in der Bieterrunde offengelegt. Er ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten geteilt durch die Anzahl der zahlungspflichtigen Monate geteilt durch die Anzahl der an die aktiven Mitglieder vergebenen ganzen Ernteanteile.
- 4.** Bei der Bieterrunde wird per Gebot seitens der Mitglieder die Höhe der einzelnen Solidarbeiträge festgelegt, der sich am Monatsrichtwert orientiert und eine festgesetzte Untergrenze nicht unterschreitet.
- 5.** Eine Delegation des Bieterrechts und ein schriftliches Gebot in Abwesenheit sind möglich.
- 6.** Allen Mitgliedern wird bei der Bieterrunde ein Ernteanteil bereitgestellt.
- 7.** Alle Mitglieder, die einen Solidarbeitrag entrichten, bekommen einen Ernteanteil. Wird vom Mitglied kein Gebot abgegeben bzw. dieses vom Vorstand nicht akzeptiert, besteht kein Anspruch auf einen Ernteanteil.

§ 16 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Sprecher*innen der Arbeitskreise Folge zu leisten, sofern und wieweit dies von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.
- 2.** Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, aber nicht in voller Schwere belegt werden konnte, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - 2.1** Ordnungsstrafe mit einem geregelten Betrag
 - 2.2** befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Betrieb.
- 3.** Ordnungsstrafen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 4.** Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 5.** Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 6.** Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Beschlussfassung wirksam.
- 7.** Gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Verein zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.
- 8.** Die Mitgliederversammlung kann weitere Disziplinarverfahren festlegen, etwa Geldstrafen oder das zeitweise Aussetzen der Mitgliederschaft, sollte dies nötig sein. Dies umfasst auch Themen wie Zahlungsverzug, Pflichtverletzung, oder störendes Verhalten. Weitere Bestimmungen finden sich in der Beitragsordnung.

§ 17 Ehrenamt

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 18 Dienstverhältnisse

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, hauptamtlich Personen für verschiedene Tätigkeiten anzustellen. Vereinsmitglieder und Dritte können für den Verein als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer oder auf selbstständiger/freiberuflicher Basis tätig werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vertragsinhalt, Vertragsbeginn und -ende.
3. Die Arbeitnehmer sind im laufenden Betrieb dem Vorstand weisungsgebunden und organisatorisch in den Betrieb des Vereins eingegliedert. Bei Konflikten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Kooperation

1. Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, kann der Verein mit anderen Organisationen, Betrieben und Institutionen ähnlicher Zielsetzung kooperieren, solange deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der gemeinnützigen Vereinszwecke geeignet ist.
2. Eventuell gewerbliche Partner werden dabei nur als steuerliche Hilfspersonen gemäß § 57 Abs.1 Satz 2 AO tätig, um den Verein bei der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke zu unterstützen. Die Hilfspersonen führen dabei immer nach den Weisungen der Körperschaft einen konkreten Auftrag aus.
3. Der Verein bestimmt die Tätigkeit der Hilfsperson hinsichtlich der gemeinnützigen Zweckverwirklichung in einer Kooperationsvereinbarung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
4. Der Verein darf gemäß seinem Selbstverständnis der Neutralität konfessioneller, weltanschaulicher und parteipolitischer Art nur dann Kooperationen eingehen, wenn die Neutralität des Vereins dabei gewahrt werden kann.

Letzter Teil: zu sonstigen Bestimmungen

§ 20 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, soweit nicht anderweitig geregelt:

- 1.1 Beitragsordnung
- 1.2 Vorstandsordnung
- 1.3 Finanzordnung
- 1.4 Wahlverordnung
- 1.5 Arbeitsgruppenordnung(en)
- 1.6 Datenschutzverordnung
- 1.7 Gartenbauverordnung

2. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vorstandsordnung ist der Vorstand zuständig.

3. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen, die etwa Aufgaben, Rechte, Pflichten und Abläufe innerhalb der Abteilungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Die Ordnungen sind öffentlich jederzeit einsehbar.

§ 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen an das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. gespendet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.
Walburger Str. 2 in D-37213 Witzenhausen
Gemeinnütziger Verein; Registergericht Kassel: VR 4941
Steuernummer: 162 142 09938

3. Sollte dies nicht möglich sein, dann wird eine Person aus dem Verein gewählt, die die Übertragung des Vermögens an eine andere gemeinnützige Organisation übernimmt, die dem Vereinszweck am ehesten entspricht.

§ 23 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 24 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für eine etwaige Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Vollversammlung der Vorstandsmitglieder in einer digitalen Sitzung am 16.01.2023 mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Inneringen, den 19.01.2023

Ende



Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

Finanzordnung.....	1
§ 1 Ermächtigungsgrundlage.....	2
§ 2 Geltungsbereich und Ziel der Finanzordnung.....	3
§ 3 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	3
§ 4 Haushaltsplan.....	4
§ 5 Jahresabschluss.....	4
§ 6 Kassenprüfung.....	5
§ 7 Verwaltung der Finanzmittel.....	5
§ 8 Zahlungsverkehr.....	6
§ 9 Buchführung.....	6
§ 10 Eingehen von Verbindlichkeiten.....	7
§ 11 Vergütungen, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung.....	7
§ 12 Spenden.....	8
§ 13 Zuschüsse.....	8
§ 14 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.....	9
§ 15 Rücklagen- und Vermögensbildung.....	9
§ 16 Inventar.....	10
§ 17 Schlussbestimmungen.....	11
§ 18 Inkrafttreten und Gültigkeit der Finanzordnung.....	11

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §17 und §20 der Vereinssatzung der Solidarische[n] Landwirtschaft Inneringen e.V., wie sie in der zweiten Fassung vom 19. Jan. 2023 zu finden sind. Diese sind hier aufgeführt:

§ 20 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, soweit nicht anderweitig geregelt:

[...]

1.3 Finanzordnung

4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Die Ordnungen sind öffentlich jederzeit einsehbar.

§ 17 Ehrenamt

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig.

3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 2 Geltungsbereich und Ziel der Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins auf Grundlage der Satzung in der jeweils gültigen Form.
2. Ziel der Finanzordnung ist neben einer transparenten Festlegung von vereinsinternen Prozessen eine Vereinfachung des Zahlungsverkehrs für alle Vereinsmitglieder zu gewährleisten.

§ 3 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen. Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Der Verein ist auch hier zur Nachhaltigkeit und dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Bei Anschaffungen ist stets zu prüfen, ob dem Vereinszweck der Förderung von Umwelt- und Naturschutz einschließlich des Klimaschutzes dabei weiterhin entsprochen wird. Umweltfreundlichere Angebote sind anderen immer vorzuziehen, auch wenn andere finanziell günstiger sind. Es ist auch stets zu prüfen, ob benötigte Güter auch gebraucht bezogen werden können.
4. Die Buchführung des Vereins erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
5. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen ist der Vorstand im Allgemeinen und der/die Kassenwart/in im Besonderen verantwortlich.

§ 4 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplan wird im Vorjahr für das folgende Jahr im Vorstand entworfen und beraten.
3. Rechtskräftig und verbindlich für den Verein wird der Haushaltsplan nach seiner Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Form der Jahreshauptversammlung.
4. Die Jahreshauptversammlung ist rechtzeitig vor der Biiterrunde durchzuführen.
5. Der Haushaltsentwurf enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Alle Haushaltsansätze, Kalkulationen und notwendigen Schätzungen innerhalb des Haushaltsplans sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.
6. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Diese vorläufige Haushaltsführung ist auf das notwendigste zu begrenzen, sowohl zeitlich als auch umfänglich.

§ 5 Jahresabschluss

1. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
3. Der Jahresabschluss ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres vom Vorstand zu erstellen, letztes Datum ist also der 31. Januar des neuen Haushaltsjahres.
4. An der Jahreshauptversammlung werden die Jahresberichte des Vorstands für das abgelaufene Haushaltsjahr entgegengenommen. Der Jahresabschluss der Konten ist Teil davon.

§ 6 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung auf die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu berichten.

2. Das Recht der Kassenprüfer erstreckt sich nur auf die rein rechnerische, buchhalterische Prüfung der Zahlungsvorgänge. Die Zweckmäßigkeit und den sachlichen Grund der Zahlungsveranlassung obliegt in der Verantwortung des Vorstandes.

§ 7 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt. Der Verein unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs mindestens ein Girokonto bei einer Bank, sowie eine Barkasse. Weitere Zahlungsarten können verwendet werden.

2. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Über alle Abwicklungen wird im Kassenbuch Buch geführt.

3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

4. Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltung). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

6. Die Aufbewahrungsfrist für die entsprechenden Belege und Aufzeichnungen aller Kassen beträgt 10 Jahre.

§ 8 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Zahlungsverkehr ist ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich durchzuführen. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Vereinsmitglieder, die im Vorstands- oder Abteilungsauftrag Materialien, Geräte, Ausstattungen etc. per Rechnung erwerben, haben dafür Sorge zu tragen, dass der Verein als Rechnungsadressat erkennbar ist, um eine zweifelsfreie Zuordnung für eine Erstattung zu ermöglichen.
6. Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
7. Wegen des Jahresabschlusses sind Belege und Anträge zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart zur Abrechnung einzureichen.
8. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 9 Buchführung

1. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten; Buchungen und sonstige Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorzunehmen.
2. Im Sinne der Rechnungsabgrenzung sind alle Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
3. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Geschäftsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen. Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr, die sich auf einem zum folgenden Geschäftsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind ebenfalls abzugrenzen.

§ 10 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltes ist dem Vereinsvorstand vorbehalten. Außerordentliche Beträge müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Betrag gilt als außerordentlich sobald er das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages aller Mitglieder überschreitet. Dieser Betrag ist den Mitgliedern in aktueller Form bekannt zu geben.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 11 Vergütungen, Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter (§ 17 der Vereinssatzung) und werden grundsätzlich ohne Entschädigung ausgeübt.
2. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
3. Die Vergütungen der hauptamtlich und geringfügig Beschäftigten, sowie der freien Mitarbeiter regelt der geschäftsführende Vorstand in den entsprechenden Verträgen in Anlehnung von vergleichbaren Tarifverträgen im öffentlichen Dienst oder dergleichen.
4. Im Sinne der Solidarischen Prinzipien der Vereinsführung soll hier eine gerechtere und damit überdurchschnittliche Entlohnung vor allem der am Gartenbau beteiligten Beschäftigten erfolgen.
5. Die Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahme-Entschädigung, Tagegeld, Übernachtungskosten) orientiert sich an den gesetzlichen bzw. steuerrechtlichen Vorschriften. In der Regel ist ein Einzelnachweis über die Aufwendungen zu erbringen.
6. Pauschale Aufwandsentschädigungen, Funktionsentschädigungen und oder Tätigkeitsvergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger werden grundsätzlich nicht bezahlt. Ausnahmen hiervon muss der Vorstand im Einzelfall genehmigen. Für vorgenannte Leistungen an ein Mitglied des Vorstandes muss die Genehmigung der Mitgliederversammlung vorliegen.
7. Für vom Verein veranlasste Fahrten mit dem eigenen Kraftwagen wird eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Fahrt vorher oder auch nachträglich vom Vorstand bewilligt worden ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand hiervon abweichen.

8. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Vorstand abzurechnen. Alle anderen Abrechnungen sind bis spätestens 15. Januar des Folgejahres beim Vorstand einzureichen. Für später eingereichte Abrechnungen entfällt der Anspruch.

10. Schutzausrüstung für den persönlichen Bedarf, wie Sie bei den Mitmachaktionen benötigt werden, wird nicht vom Verein übernommen.

§ 12 Spenden

1. Der Verein ist nicht als gemeinnützig anerkannt und damit nicht berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen bzw. Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

2. Spenden müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden. Die Spenden an den Verein sind ausschließlich entsprechend des angegebenen Zweckes zu verwenden.

3. Spenden kommen dem Verein allgemein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Verwendungszweck zugewiesen werden.

4. Der vertretungsberechtigte Vorstand wirbt aktiv um Spenden, vor allem zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Durchführung der laufenden Vereinstätigkeit. Das Einwerben von Spenden durch andere Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des vertretungsberechtigten Vorstandes zulässig.

5. Sach- und Aufwandsspenden sind mit Finanzumfang nachzuweisen und in der Buchführung zu belegen. Vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder einem formlos bestätigtem marktüblichem Wert.

§ 13 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

2. Öffentliche Zuschüsse werden im Verein entsprechend deren Zweckbindung verwendet.

3. Der Vorstand wirbt aktiv um Zuschüsse. Das Einwerben von Zuschüssen durch andere Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des vertretungsberechtigten Vorstandes zulässig.

4. Zuschuss- und Fördermittelverträge werden ausschließlich vom Vorstand gestellt und unterzeichnet, das gleiche gilt für im Rahmen der Fördermittelzusage eingegangene Verbindlichkeiten.

§ 14 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
2. Über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstand.

§ 15 Rücklagen- und Vermögensbildung

1. Für die Bildung von Rücklagen sind die gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Zweckgebundene Rücklagen können aufgrund von Mitgliederbeschlüssen gebildet werden. Der Grund und die Höhe der zu bildenden zweckgebundenen Rücklagen sind im Jahresabschluss nachzuweisen.
3. Für die Erlangung der erforderlichen Finanzmittel für die Realisierung einer Maßnahme können durch die Mitgliederversammlung gem. § 9 der Vereinsatzung Umlagen beschlossen werden.
4. Zweckgebundene Rücklagen dürfen nicht für andere als die beschlossenen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen, etwa durch Wegfall des Grundes für die Rückstellung, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Die Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen erfolgt spätestens nach Vollendung der Maßnahme, für die die Rücklage gebildet wurde.
6. Freie Rücklagen können aus dem Jahresüberschuss unter Beachtung der Abgabenordnung jährlich gebildet werden. Die Verwendung von Mitteln aus freier Rücklage ist im jährlich zu beschließenden Haushaltsplan auszuweisen.
7. Der Verein verfolgt nicht das Ziel, Vermögen aufzubauen. Vielmehr setzt die Gemeinnützigkeit gesetzesmäßig voraus, alle Einnahmen durch entsprechende Ausgaben zu untersetzen.
8. Um jedoch unvorhergesehene Ausgaben des Vereins bzw. die laufenden Kosten für die Existenz des Vereins zu erfüllen, bedarf es einer Kapitalrücklage, welche der Verein auf einem eingerichteten Bankkonto zur Verfügung hat. Diese Kapitalrücklage ist festverzinslich anzulegen. Dem Verein ist es nicht gestattet, Kapitalrücklagen spekulativ anzulegen.

§ 16 Inventar

1. Vom Verein ist eine Inventurliste zu führen, auf der alle im Verein vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Geräte usw.) aufgeführt sind.
2. Sämtliche im Verein vorhandene Werte sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
3. Die Inventurliste ist fortlaufend zu führen. Sie ist Teil des Haushaltsplanentwurfs.
4. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Neuwert (Anschaffungswert) von über 10 Euro besitzen.
5. Die Inventarliste muss folgende Informationen enthalten:
die Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung und Inventarnummer;
das Anschaffungsdatum und den Anschaffungswert;
den Aufbewahrungs-/Standort und ggf. den Verantwortlichen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist vom Vorstand möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
7. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar kann vom Vorstand verschenkt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.
8. Gegenstände die ausgemustert werden, sind mit kurzer Begründung anzuzeigen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten und Gültigkeit der Finanzordnung

1. Die Finanzordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Finanzordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Über diese Ordnung wurde zum ersten Mal an der Mitgliederversammlung vom 29.01.2023 entschieden. Die Ordnung wurde beschlossen und tritt mit Wirkung zum 30.01.2023 in Kraft.

Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.
Gammertinger Straße 20
72513 Hettingen-Inneringen

Tel.: 0170 6272545
E-Mail: kontakt@solawi-inneringen.de
Web: <https://www.solawi-inneringen.de>



Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung.....	1
§ 1 Ermächtigungsgrundlage.....	2
§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags.....	3
§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.....	3
§ 4 Höhe des Solidarbeitrags.....	4
§ 5 Fälligkeit des Solidarbeitrags.....	5
§ 6 Zahlungsform.....	5
§ 7 Beitragsrückstand.....	6
§ 8 Verwendung der Beiträge.....	7
§ 9 Veranstaltungsgebühren.....	8
§10 Förderbeiträge.....	8
§11 Sonstige Bestimmungen.....	9
§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit der Beitragsordnung.....	9

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §8, §9 und §20 der Vereinssatzung der Solidarische[n] Landwirtschaft Inneringen e.V., wie sie in der zweiten Fassung vom 19. Jan. 2023 zu finden sind. Diese sind hier aufgeführt:

§ 20 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, soweit nicht anderweitig geregelt:

1.1 Beitragsordnung
[...]

4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Ordnungen sind öffentlich jederzeit einsehbar.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Die ordentlichen Mitglieder haben regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten.

6. Die Höhe, Art, Verwendung und Fälligkeit aller Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung weiter bestimmt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung mit Begründung bekannt zu geben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

2. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Mitglied mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge als in einem nicht mehr tragbaren Rückstand gilt, regelt die Beitragsordnung.

2. Die Solidarbeiträge sind gesondert in der Vereinssatzung der Solidarische[n] Landwirtschaft Inneringen e.V. begründet, und in der zweiten Fassung vom 19. Jan. 2023 unter §15 zu finden. Dieser Paragraph ist hier teilweise aufgeführt, wie relevant:

§ 15 Solidarbeiträge

1. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten müssen durch die Solidarbeiträge aller aktiven Mitglieder, die sich die Ernte teilen, gedeckt werden.

3. Es wird seitens des Vorstands ein Monatsrichtwert ermittelt und in der Bierrunde offengelegt. Er ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten geteilt durch die Anzahl der zahlungspflichtigen Monate geteilt durch die Anzahl der an die aktiven Mitglieder vergebenen ganzen Ernteanteile.

4. Bei der Bierrunde wird per Gebot seitens der Mitglieder die Höhe der einzelnen Solidarbeiträge festgelegt, der sich am Monatsrichtwert orientiert und eine festgesetzte Untergrenze nicht unterschreitet.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Die Satzung bestimmt nach § 58 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Beitragspflicht. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Es gibt keinen festen Mitgliedsbeitrag, sondern nur einen Richtwert dafür. Die Mitglieder entscheiden eigenverantwortlich über die von Ihnen tatsächlich entrichtete Summe.
3. Dieser Richtwert beträgt für Einzelpersonen (natürliche Personen) 30,00 € (dreißig Euro). Für juristische Personen (des öffentlichen oder Privatrechts) beträgt der Richtwert 300,00 € (dreihundert Euro).
4. Kein vom ordentlichen Mitglied (als natürliche Person) selbstbestimmter Mitgliedsbeitrag darf unter 10,00 € (zehn Euro) betragen. Für juristische Personen gilt eine Untergrenze von 100,00 € (einhundert Euro).
5. Mitglieder können Ihre Mitgliedsbeiträge für das jeweils kommende Jahr mit einer Frist von vier Wochen vor Jahreswechsel ändern. Dies muss beim Vorstand beantragt werden.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts des Mitglieds ist auch im ersten Jahr immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten, eine anteilige Zahlung ist nicht gültig.
2. Der Betrag muss vollständig im Januar des Jahres in der Vereinskasse eingegangen sein, also bis zum 31.01. jeden Jahres; spätestens aber zur Bieterunde.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Der Zahlungseingang wird bestätigt.

§ 4 Höhe des Solidarbeitrags

1. Die Mitglieder sind nicht generell zur Abgabe der Solidarbeiträge verpflichtet, oder zu einem Gebot bei der Bierrunde.
2. Wird vom Mitglied oder von einem nachweislich von Ihm beauftragten Dritten ein Gebot schriftlich, über die bereitgestellten Formulare, verfahrens- und fristgerecht und unterschrieben abgegeben wirkt dieses als verbindliche Absichtserklärung. Kommt die Kostendeckung der Jahresgesamtkosten der Solawi zustande entsteht ein rechtlich verbindlicher Vertrag.
3. Die genauen Vertragsbestimmungen zu den Solidarbeiträgen sind auf den Formularen zur Gebotsabgabe genannt. Mit der Abgabe des Gebots werden die Bestimmungen akzeptiert.
4. Es werden Ganze und Halbe Ernteanteile bereitgestellt, entsprechend gibt es Solidarbeiträge mit Ganzer und Halber Höhe. Die Bestimmungen sind die gleichen, soweit nicht anderweitig geregelt.
5. Die fristgerechte Bezahlung eines Solidarbeitrags berechtigt den Zahlenden zu einem Ernteanteil. Die fristgerechte Bezahlung eines halben Solidarbeitrags berechtigt den Zahlenden zu einem halben Ernteanteil.
6. Es gibt keinen festen Solidarbeitrag, sondern nur einen Richtwert dafür. Die Mitglieder entscheiden eigenverantwortlich über die von Ihnen tatsächlich entrichtete Summe.
7. Der Richtwert wird den Mitgliedern vier Wochen vor Ende der Bierrunde als vorläufiger Wert mitgeteilt. Der Richtwert kann bis zum Ende der Bierrunde noch korrigiert werden, solange die Änderung unwesentlich bleibt und die Mitglieder rechtzeitig davon informiert werden.
8. Kein vom ordentlichen Mitglied selbstbestimmter Beitrag für einen vollen Anteil darf weniger wie die Hälfte des Richtwerts betragen. Für halbe Anteile gilt die Hälfte des Halben Richtwerts als Untergrenze.
9. Gebote können bereits nach Bekanntgabe des Richtwerts vor der Veranstaltung der Bierrunde über die bereitgestellten Formulare abgegeben werden. Die Kostendeckung wird an der Bierrunde ermittelt. Eine Rückmeldung an die Ernteteilenden erfolgt rechtzeitig danach und rechtzeitig vor Fälligkeit des ersten Solidarbeitrags.

§ 5 Fälligkeit des Solidarbeitrags

- 1.** Der Solidarbeitrag ist monatlich zu entrichten. Der Solidarbeitrag ist für zwölf Kalendermonate zu entrichten, wobei die erste Fälligkeit im Monat nach der Biiterrunde erfolgt.
- 2.** Der monatliche Beitrag ist zwischen dem 1. und 3. jeden Monats fällig. Die Zahlung der monatlichen Beiträge erfolgt pro Anteil durch eine Person.
- 3.** Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Die Einzahlung wird bestätigt.

§ 6 Zahlungsform

- 1.** Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge unabhängig von deren Art im Wege des SEPA – Lastschrift -Einzugsverfahrens oder als Dauerauftrag vereinbart werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder den Nachweis über einen Dauerauftrag zu erbringen.
- 2.** Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.
- 3.** Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand konkret pauschal mit 20,00 Euro pro Jahr in Rechnung zu stellen.
- 4.** Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

1. Die Beiträge sind gemäß der genannten Fristen in die Vereinskasse einzuzahlen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels wird zweimalig gemahnt; es ist eine Mahngebühr seitens des betroffenen Mitglieds zu entrichten.
2. Werden ausstehende Fälligkeiten nach der zweiten Mahnung nicht fristgerecht beglichen gilt der Rückstand als nicht mehr tragbar. Es folgt der Vereinsausschluss.
3. Mahnung werden in Form einer schriftlichen Zahlungserinnerung, postalisch oder per E-Mail, direkt vom Verein an das Mitglied ausgesprochen, an die letzte bekannte Adresse.
4. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden gehen alle zusätzlichen Kosten zu Lasten des Mitglieds, zzgl. der genannten Mahngebühr seitens des Vereins.
5. Betrifft der Rückstand den jährlichen Mitgliedsbeitrag wird zweimal im Abstand von vier Wochen gemahnt. Betrifft der Rückstand die monatlichen Solidarbeiträge wird zweimal im Abstand von einer Woche gemahnt.
6. Ist die Zahlung des Solidarbeitrags eine Woche überfällig und wurde die erste Mahnung ausgesprochen wird kein Ernteanteil an das betroffene Mitglied mehr ausgegeben. Der Anteil wird gleichmäßig auf die verbleibenden Anteilsnehmer verteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei Wiederaufnahme der Zahlungen und Ausgleich der Fälligkeiten.
7. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
8. Bankgebühren, die durch Fehleinzüge bei Nichtverschulden des Vereins entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8 Verwendung der Beiträge

1. Die ausdrücklichen Vereinszwecke der Förderung von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, der Kleingärtnerei und der Volksbildung werden mittels der solidarischen Landbewirtschaftung erfüllt.
2. Alle Mittel, die benötigt werden um die solidarische Landwirtschaft als solche aufrecht zu erhalten, werden über die Solidarbeiträge gedeckt. Das Ziel ist die Kostendeckung im Gemüse- und Obstanbau sowie der ggf. verbundenen Tierhaltung. Dazu zählen beispielsweise aber nicht abschließend etwa die Kosten für
 - Landpacht, Gebäudemiete (Abholraum, Geräteschuppen, Kühlraum usw.);
 - Gartenbauliche Geräte und Einrichtungen (Hacke bis Folientunnel, usw.);
 - Saatgut und Jungpflanzen;
 - Wasser, Strom und Heizkosten;
 - Personalkosten in Form von Löhnen, Gehältern, geldwerten Vorteilen und der Versorgung der Freiwilligen Helfer;
 - usw.
3. Die Mitgliedsbeiträge decken die Kosten des Vereins ohne den landwirtschaftlichen Betrieb des Gemüseanbaus. Dazu gehören beispielsweise aber nicht ausschließlich die Kosten für Werbematerialien, die EDV in Form des Daten-, Mail oder Webhostings, Versicherungen, usw.
Im Sinne der Vereinszwecke gehören hierzu auch alle sekundären Vereinszwecke, die mittels der solidarischen Landwirtschaft als primärem Vereinszweck erreicht werden sollen, vornehmlich die Schaffung von gemeinsamen Erholungsmöglichkeiten im Garten und die Volksbildung, etwa durch die Veranstaltung von öffentlichen Veranstaltungen.
4. Allgemeine Förderungen, Zuschüsse oder Preisgelder werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt, solange keine Zweckbindung seitens des Gebers besteht.
5. Eine Deckung der genannten allgemeinen Vereinsausgaben durch die Solidarbeiträge ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine Deckung der laufenden Kosten der Landwirtschaft durch die Mitgliedsbeiträge ist nur in Ausnahmefällen möglich.
6. Verbleibt – planmäßig oder durch unvorhergesehene Änderungen oder Fehlkalkulation – ein Überschuss aus den jeweiligen Beiträgen, wird dieser jeweils zurückgelegt.
7. Gibt es ausstehende Forderungen, müssen diese gesondert von allen Mitgliedern gedeckt werden. Ausstehende Forderungen aus der Landwirtschaft müssen nur von den Mitgliedern gedeckt werden, die die Ernte teilen.

§ 9 Veranstaltungsgebühren

1. Bei Bildungsveranstaltungen kann ein zusätzlicher Beitrag von allen teilnehmenden Mitgliedern und Gästen erhoben werden.
2. Gäste außerhalb des Vereins bezahlen hier grundsätzlich volle Preise, Mitglieder bezahlen halbe Preise.
3. Änderungen können durch den Vorstand per Beschluss für einzelne Veranstaltungen durchgeführt werden.

§10 Förderbeiträge

1. Der Verein kann einzelne und wiederkehrende Förderungen von natürlichen und juristischen Personen annehmen, deren Umsetzung vereinfachen und bewerben, und eine ideelle Gegenleistung für die Fördernden bringen. Förderungen können aus Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bestehen.
2. Durch solche Förderungen entsteht keine Mitgliedschaft, der Begriff „Fördermitglied“ ist unzulässig.
3. Die Fördernden erwirken sich keinerlei Gegenleistung durch Ihre Unterstützung, Ansprüche an den Verein können nicht gestellt werden.
4. Der Verein kann sich um Preise und Fördermittel Dritter bewerben. Spezielle nötige Voraussetzungen kann der Verein erfüllen, solange Sie mit der Satzung vereinbar ist.

§11 Sonstige Bestimmungen

1. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Es gilt die DSGVO, wie in den Datenschutzvereinbarungen des Vereins näher bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

3. Im Rahmen der Gründungsveranstaltung wurde der Mitgliedsbeitrag auf 30€ festgesetzt. Dieser Betrag ist gültig bis zum Inkrafttreten der Beitragsordnung. Mitglieder, die zuvor dem Verein beigetreten sind, können im kommenden Jahr (2024) ihre Beiträge anpassen.

Über diese Ordnung wurde zum ersten Mal an der Mitgliederversammlung vom 29.01.2023 entschieden. Die Ordnung wurde beschlossen und tritt mit Wirkung zum 30.01.2023 in Kraft.

Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.
Gammertinger Straße 20
72513 Hettingen-Inneringen

Tel.: 0170 6272545

E-Mail: kontakt@solawi-inneringen.de

Web: <https://www.solawi-inneringen.de>